

Informationen zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und zum Aufstau oberirdischer Gewässer

Zu den erlaubnispflichtigen Benutzungen an oberirdischen Gewässern im Sinne der Wassergesetze gehören auch das **Entnehmen und Ableiten** von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 3 WHG) und das **Aufstauen und Absenken** von oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die vg. Benutzungen stellen einen erheblichen **Eingriff in das Gewässersystem** dar. Eine Erlaubnis wird nur im **Ausnahmefall** erteilt werden können.

Aus gewässerökologischer Sicht darf ein Aufstau - wenn überhaupt - nur mittels **Sohlgleite** und nur derart erfolgen, dass die Längsdurchgängigkeit für Fische und andere Wasserorganismen erhalten bleibt.

Bei einer Entnahme ist zu berücksichtigen, dass in jedem Fall der **Verbleib einer Mindestwassermenge** im Gewässer selbst sichergestellt ist.

Um über einen Antrag für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme oder zum Aufstau entscheiden zu können, werden **mindestens folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung benötigt**:

1. **formloser Antrag** auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG mit
2. **detailliertem Erläuterungsbericht**.
Insbesondere sind in den Erläuterungen folgende Angaben zu machen:
 - **bei Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer**
 - Entnahmegrund / -zweck,
insbesondere Darlegung, warum eine alternative Wasserversorgung nicht möglich ist
 - Art und Menge der Entnahme
 - Nachweis, dass die Mindestwassermenge im Gewässer verbleibt
 - **bei Aufstau eines Gewässers**
 - Stauzweck
 - Stauhöhe
 - Stauanlage
 - Nachweis, dass die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und Kleinstlebewesen erhalten / wiederhergestellt wird
3. Übersichtsplan im M 1: 25.000 oder 1 : 5.000 mit Markierung des Geländes
4. Lagepläne im M 1 : 1.000 oder 1 : 500 auf denen der Standort aller mit der Gewässerbenutzung zusammenhängenden Anlagen dargestellt ist
5. Baubeschreibung der Anlagen mit entsprechenden Detailplänen